

Holländisches Euthanasiegesetz ist kein Modell für Deutschland

Der Göttinger Medizinrechtler Schreiber deckt die Schwachstellen im niederländischen „Euthanasie-Gesetz“ auf.

von Jürgen Brenn

Das Thema „Sterbehilfe“ spaltet nicht erst seit dem Beschluss des niederländischen Parlaments, die aktive Sterbehilfe straffrei zu stellen, auch in Deutschland die öffentliche Meinung. In Umfragen befürworteten zwischen 50 und 80 Prozent der Befragten die Sterbehilfe – je nach Fragestellung und Umfrageinstitut. Im Laufe der vergangenen Jahre ist die Zahl der Befürworter gestiegen. Dies ist für Professor Dr. Hans-Ludwig Schreiber Grund genug, für eine offene Diskussion über dieses Thema zu plädieren. Der Rechtswissenschaftler warnte kürzlich in Bonn davor, mit „Totschlagargumenten“ eine gründliche Diskussion abzuwürgen.

Gesetz noch nicht in Kraft

Schreiber ging der Frage nach, ob das holländische Gesetz zur „Überprüfung von Lebensbeendigung auf Verlangen des Patienten und Hilfe bei Selbsttötung“ ein Modell für die Bundesrepublik Deutschland sein könnte. Seine ablehnende Haltung erläuterte der ehemalige Präsident der Georg-August-Universität zu Göttingen anhand des Gesetzestextes. Schreiber ist auch Mitglied des Ausschusses für ethische und medizinisch-juristische Grundsatzfragen der Bundesärztekammer.

Er stellte klar, dass das Gesetz in Holland noch nicht in Kraft getreten ist, sondern dass dies voraussichtlich erst im kommenden Frühjahr der Fall sein wird. Derzeit stelle das Strafgesetz – genau wie in Deutschland – die „Tötung auf Verlangen“ noch unter Strafe. Dies werde sich

nach In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes ändern. Der entsprechende Paragraph wird um einen Absatz ergänzt und ein sogenannter „Strafausschlussgrund“ eingefügt.

Dieser hebt die Strafbarkeit auf, wenn die Tötung durch einen Arzt erfolgt, der bestimmte „Sorgfaltskriterien“ beachtet, erläuterte der Jurist. So muss der Arzt davon überzeugt sein, dass der Patient freiwillig und nach reiflicher Überlegung zu seiner Entscheidung gelangt sei und dass dessen Leiden aussichtslos und unerträglich sei. Ebenso muss vor der aktiven Sterbehilfe ein zweiter, unabhängiger Arzt hinzugezogen worden sein. Daneben fordert das Gesetz, dass der Arzt die Tötung „sorgfältig“ durchzuführen habe, so Schreiber.

Nachdem der Patient gestorben ist, gibt der Arzt zusammen mit einem umfangreichen Fragebogen, der die Umstände des Falles genau erfassen soll, eine Meldung an den Leichenbeschauer, der wiederum den Totenschein auszustellen hat.

Der Leichenbeschauer kann bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten die Unterlagen an die Staatsanwaltschaft weiterleiten. Daneben prüfen sogenannte Kontrollkommissionen die Unterlagen der Euthanasie-Fälle ex post, erklärte Schreiber. Diese Gremien, die bereits jetzt existieren,

haben innerhalb von sechs Wochen zu prüfen, ob der betreffende Arzt die gesetzlichen Vorgaben eingehalten hat. In den fünf Kommissionen sind Juristen, Mediziner und Ethiker vertreten.

Schreiber hat große Bedenken

Der Medizinrechtler übt Kritik an der Praxis der „Kontrollkommissionen“, lediglich ex post zu kontrollieren. Ebenfalls hält er es für ungenügend, nur einen weiteren Arzt konsultieren zu müssen. Darüber hinaus bleibe unklar, was mit Menschen geschehen soll, die ihren Willen nicht oder nicht mehr klar äußern können. „Dazu sagt das Gesetz nichts“, so Schreiber.

Auch aus ethisch-moralischen Überlegungen heraus lehnt der Jurist eine gesetzliche Legitimierung der aktiven Sterbehilfe ab, obwohl er die Ängste älterer Menschen vor einer „Übermedizinierung“ verstehen kann. Eine Regelung wie in den Niederlanden würde aber den sozialen Druck auf ältere Menschen erhöhen. Sie würden „die Frage im Rücken spüren, wann sie gehen werden“, sagt Schreiber. Ebenfalls teilt Schreiber die Befürchtungen, dass Behandlungen zu früh abgebrochen werden könnten. Der Medizinrechtler sieht einen Zusammenhang zwischen der in Holland bisher geduldeten aktiven Sterbehilfe und der dort relativ gering entwickelten Palliativ- und Schmerzmedizin.

Eine Zusammenfassung des Gesetzes im Internet unter www.minjust.nl:8080/c_actual/persber/pb0670.htm.

Der Medizinrechtler Professor Dr. Hans-Ludwig Schreiber will eine vorurteilsfreie Diskussion über aktive Sterbehilfe in Deutschland. Foto: Universität Göttingen

